

Richtigstellung

Autor(en): **Fahländer, B.**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Begründung: Die jährliche Ausstellung einer Aktivmitgliedkarte wird einen finanziellen Ausfall in die Vereinskassen bringen und wird dadurch sehr wahrscheinlich, wie es jetzt mit den grünen Ausweisen geschieht, nur lax durchgeführt werden, so daß einzelne Vereinsvorstände gewissenhaft die Karten ausfüllen und wieder andere, schon wegen den Anschaffungskosten, dasjelbe unterlassen, währenddem eine unbeschränkte Aktivmitgliedkarte so lange Gültigkeit hat, als der Inhaber seine Vereinspflichten erfüllt und da soll dann § 5, lit. d, der Zentralstatuten genau eingehalten werden.

Die jährliche Ausführung dieser Aktivkarte wird auch wie die auf ein Jahr beschränkte Bescheinigung dazu führen, daß durch dieselbe dem Verein Mitglieder entfremdet werden, die

er zu erhalten notwendig hätte. Darum beantrage ich, bei dem Vermerk auf den Aktivmitgliederkarten die Frist auf 4 Jahre anzusetzen, da auch hier wieder ehemalige Aktivmitglieder aus irgend einem Grunde (Familienverhältnisse oder Aufenthalt in einem andern Land) gezwungen sein würden, aus dem Verein auszutreten und doch im Falle der Not wieder gute Samariter sein können, besonders wenn sie vorher einige Jahre aktiv im Samariterverein tätig waren.

Also überlege jede Sektion alle Eventualitäten und dann stimme sie nach Erfahrung und nicht nach Gunst oder Mißgunst. Eines schickt sich nicht für alle!

So wird es auch hier sein und ich denke deshalb: Laß es beim Alten!

E. J.

Richtigstellung.

Wir werden um Abdruck folgender Zeilen ersucht:

Der Artikel „Frauenarbeit in den Zweigvereinen“ in Nr. 10 des Roten Kreuzes vom 15. Mai 1911 enthält eine Angabe, die der Richtigstellung bedarf.

Nicht aus dem „Zweigverein Marau vom Roten Kreuz“ ist die „aargauische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose“ hervorgegangen, sondern der gemeinnützige Frauenverein Marau (Sektion des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins) hat die Initiative zur Gründung der aargauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose ergriffen und die konstituierende Versammlung einberufen. In das neungliedrige Zentralkomitee der Liga wurden fünf Vorstandsmitglieder des gemeinnützigen Frauenvereins Marau gewählt, darunter auch das Rot-Kreuz-Frauenkomitee (eine

dreigliedrige Kommission, wie sie jeder einzelnen Sektion des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins angehört), das seine in sehr kleinem Rahmen gehaltene Tätigkeit in der Tuberkulosenbekämpfung der neugegründeten aargauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose abtrat und in der letzteren aufging.

Ein aargauischer Rot-Kreuz-Frauenverein existiert nicht. Hingegen wird die aargauische Frauenliga in gegebenen Fällen gern gemeinsam mit dem Zweigverein Marau vom Roten Kreuz, der sich jetzt ebenfalls die Bekämpfung der Tuberkulose als Aufgabe gestellt hat, an diesem sozialen Liebeswerke weiter arbeiten.

Frau B. Fahrländer,
Zentralpräsidentin der aarg. Frauenliga
zur Bekämpfung der Tuberkulose.